

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Heigenbrücken (Wasserabgabesatzung – WAS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Änderungssatzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Heigenbrücken (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 13.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:


### **§ 19a**

#### **Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

2. Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heigenbrücken, den 29.06.2022



**Drechsler, 1. Bürgermeister**

